

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH  
GOLDBACH-CENTER  
SEESTRASSE 39  
TELEFON +41 (0)43 222 38 00  
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE  
AVOCATS  
ATTORNEYS AT LAW

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. WERNER WENGER\*  
DR. JÜRIG PLATTNER  
DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI\*  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. JÜRIG RIEBEN  
DR. DIETER GRÄNICHNER\*  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.\*  
PETER SAHJI\*\*  
DR. THOMAS WETZEL  
DR. MARC NATER, LL.M.  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM  
RETO ASCHENBERGER, LL.M.  
DR. DAVID DUSSY  
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL  
AYESHA CURMALLY\*  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
DR. REGULA HINDERLING  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
MADLAINA GAMMETER  
PD DR. PETER REETZ  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
MARTINA STETTLER  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR  
DANIEL TOBLER\*\*  
MILENA MÜNST  
DR. ALEXANDRA ZEITER  
DR. ROLAND BURKHALTER  
DR. BLAISE CARRON, LL.M.  
VIVIANE BURKHARDT  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ROBERT FRHR. VON ROSEN\*\*\*  
ANDREA SPÄTH  
CORINNE LAFFER  
DR. EMANUEL JAGGI  
PAOLA MÜLLER, LL.M.\*\*\*  
  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
ANDREAS MAESCHI  
KONSULENTEN

## Einschreiben

An die Gläubiger der Swissair  
Schweizerische Luftverkehr-AG  
in Nachlassliquidation

Küsnacht, 16. Mai 2007 WuK/fee

## Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 10

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG ("Swissair") seit anfangs Februar 2007 sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

### I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2006

Der 4. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2006 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 15. März 2007 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Bülach eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 7. Juni 2007 zur Einsicht auf. Es wird um Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, gebeten.

## II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

### 1. Tätigkeit des Liquidators

#### 1.1 Allgemeines

Über den Ablauf der Liquidation im Jahr 2006 wurden die Gläubiger in den Zirkularen Nrn. 7 bis 9 orientiert. Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators und des Liquidator Stellvertreters waren im Jahre 2006 die Bereinigung der Passiven (siehe Zirkular Nr. 9 vom 13. Februar 2007) sowie das Führen der eingeleiteten Anfechtungsklagen (siehe Ziff. VI.3 nachstehend). Im Weiteren konnten verschiedene Aktiven realisiert werden (siehe Ziff. III und V.1 nachstehend).

#### 1.2 Auszahlung der durch den Nachlassvertrag bereinigten privilegierten Forderungen von ehemaligen Mitarbeitern

Im Verlaufe des Jahres 2006 konnte die Auszahlung der privilegierten Forderungen an ehemalige Mitarbeiter, die die Offerte gemäss Nachlassvertrag angenommen haben, abgeschlossen werden. Für die noch pendenten zwei Mitarbeiter konnten die Abrechnungen erstellt und die Auszahlungen vorgenommen werden. Insgesamt wurden 2006 an Mitarbeiter netto CHF 103'311.05 bezahlt.

Im Zusammenhang mit den Abrechnungen hat die Swissair ausserdem Beträge an die Pensionskasse (CHF 1'067.65), an die AHV/ALV-Ausgleichskassen (CHF 5'871.55) sowie verschiedene Dritte aus Zessionen inkl. Sozialabgaben (CHF 18'255.45) ausbezahlt. Die Totalzahlungen betragen für das Jahr 2006 somit CHF 128'505.70.

Damit ergibt sich folgende Schlussabrechnung betreffend Ziff. 4 des Nachlassvertrages:

- Anzahl Mitarbeiter, über deren privilegierte Forderungen abgerechnet wurde		5'128
- Zahlungen an die Mitarbeiter	CHF	100'424'352.57
- Zahlungen an Pensionskasse	CHF	143'125.80
- Zahlungen an Sozialversicherungen	CHF	6'656'429.45
- Quellensteuern	CHF	1'588'065.62

- Zahlungen an Dritte	CHF 7'300'732.71
Total Auszahlung	CHF 116'112'706.15

## **2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses**

Der Gläubigerausschuss hat im Jahr 2006 fünf Sitzungen abgehalten. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über die jeweiligen Anträge des Liquidators respektive des Liquidator Stellvertreters diskutiert und Beschluss gefasst. Besonders aufwändig war die Tätigkeit des Gläubigerausschusses im Zusammenhang mit der Bereinigung der Passiven. Es mussten viele komplexe Forderungsverhältnisse beurteilt werden.

## **III. VERWERTUNG VON AKTIVEN**

Über die wichtigsten Geschäfte im Bereich der Liquidation von Aktiven wurden die Gläubiger in den Zirkularen Nrn. 7 und 8 orientiert. Im Weiteren wurde vom Liquidator auch 2006 das Inkasso von Debitorenforderungen aus dem Flugbetrieb sowie von Darlehensforderungen im In- und Ausland vorangetrieben.

## **IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN / KOLLOKATIONSVERFAHREN**

Über die Auflage des Kollokationsplanes wurden die Gläubiger im Zirkular Nr. 9 vom 13. Februar 2007 orientiert. Während der Auflagefrist vom 14. Februar bis 6. März 2007 haben nach heutigem Wissensstand 230 Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise abgewiesen wurden, Kollokationsklagen eingereicht. Die Klagen betreffen 181 Forderungen von insgesamt CHF 707'010'970.95 in der ersten Klasse und 49 Forderungen von insgesamt CHF 8'315'995'940.93 in der dritten Klasse (siehe Anhang zum Liquidationsstatus per 31. Dezember 2006).

In der ersten Klasse ist die Kollokationsklage der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup über CHF 676'374'766 diejenige mit dem höchsten Betrag. Hinsichtlich der Ausgangslage für diese Klage wird auf das Zirkular Nr. 9 vom 13. Februar 2007, Ziff. I.2.3 verwiesen. Die übrigen Kollokationsklagen in der ersten Klasse betreffen im Wesentli-

chen abgewiesene Sozialplanforderungen respektive Abgangsentschädigungen ehemaliger Mitarbeiter der Swissair, die zur Swiss International Air Lines AG übergetreten sind.

In der dritten Klasse sind von den ursprünglich angemeldeten Forderungen von CHF 27'244'494'648.57 bereits CHF 13'797'700'183.96 definitiv abgewiesen worden. Ein Gläubiger hat eine Kollokationsklage über CHF 8'066'033'282 eingereicht. Die vom betreffenden Gläubiger vorgebrachten Begründungen für die geltend gemachten Forderungen sind allerdings für den Liquidator weiterhin nicht nachvollziehbar.

## **V. VERMÖGENSSTATUS DER SWISSAIR PER 31. DEZEMBER 2006**

### **1. Vorbemerkung**

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der Swissair per 31. Dezember 2006. In diesem Status wird der Vermögensstand der Swissair in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2006 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

### **2. Aktiven**

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich im Wesentlichen immer noch um im Ausland blockierte Bankguthaben, um Debitorenforderungen aus dem Flugbetrieb, um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der Swissair gehaltene Beteiligungen und um Liegenschaften im Ausland, soweit diese der Swissair gehören. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt.

### **3. Massenschulden**

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellung für offene Abrechnungen: Die Abrechnung über die Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ("Bund") konnte 2006 noch nicht bereinigt werden. Es hat sich bei der Ausarbeitung des Kol-

lokationsplanes gezeigt, dass immer wieder zusätzliche Abrechnungspositionen aufgetaucht sind. Im Kollokationsplan ist die Forderung des Bundes von CHF 1.45 Mrd. pro memoria kolloziert worden. Die Höhe der zuzulassenden Forderung hängt von der definitiven Abrechnung des Darlehens ab. Sollte zwischen der Swissair und dem Bund keine Einigung erzielt werden können, so wird in einem Verwaltungsverfahren über diese Abrechnung entschieden werden müssen. In den nächsten Wochen wird der Liquidator die Abrechnung über das Bundesdarlehen bereinigen, dem Gläubigerausschuss vorlegen und dann der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Prüfung und Genehmigung einreichen. In den Verhandlungen mit der Swisscargo AG in Nachlassliquidation über die Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse konnte grundsätzlich eine Einigung erzielt werden. Die Einigung betrifft aber auch die Abrechnung mit dem Bund. Solange die Abrechnung über das Bundesdarlehen offen ist, können daher die Forderungsverhältnisse mit der Swisscargo AG nicht definitiv bereinigt werden. Im Liquidationsstatus der Swissair per 31. Dezember 2006 sind für die offenen Abrechnungen noch CHF 83.12 Mio. zurückgestellt.

**4. Nachlassforderungen**

Betreffend den Stand der Bereinigung des Kollokationsplanes wird auf die Übersicht über die Nachlassforderungen (Anhang zum Liquidationsstatus per 31. Dezember 2006) sowie Ziff. IV vorstehend verwiesen.

**5. Geschätzte Nachlassdividende**

Auf der Basis der im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2006 ausgewiesenen verfügbaren Aktiven sowie dem aktuellen Stand des Kollokationsverfahrens ergibt sich für die Forderungen der dritten Klasse eine Maximaldividende von 9.8 %, sofern alle eingereichten Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und nur 60 % der ausgesetzten Forderungen anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen und alle ausgesetzten Forderungen anerkannt werden, so beträgt die Minimaldividende für die Forderungen der ersten Klasse 58.1 %; die Forderungen in der zweiten und dritten Klasse würden in diesem Fall keine Nachlassdividende erhalten.

**VI. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN**

**1. Atrib Switzerland AG**

Bei der Atrib Switzerland AG (vormals Atraxis Switzerland AG bzw. Atraxis AG) mit Sitz in Kloten handelt es sich um eine ehemalige Konzerngesellschaft der Swissair-Gruppe. Die Atrib Switzerland AG war gleichzeitig Tochtergesellschaft in der so genannten Atraxis-Gruppe. Geschäftsfeld der Atraxis-Gruppe war die Erarbeitung und der Betrieb von Software-Lösungen zugunsten von Unternehmen der Flugzeugbranche, in erster Linie für Gesellschaften der Swissair-Gruppe, der Qualiflyer Group und für den Flughafen Zürich.

Am 1. März 2002 eröffnete der Einzelrichter des Bezirkes Bülach den Konkurs über die Atrib Switzerland AG. Die Swissair hat im Konkurs der Atrib Switzerland AG Forderungen von insgesamt CHF 25'068'734.83 in der dritten Klasse angemeldet. Die Forderungen der Swissair beruhen einerseits auf einem an die Atrib Switzerland AG erbrachten Darlehen von CHF 10 Mio. aus den Mitteln des Bundeskredites zuzüglich Zinsen. Andererseits macht die Swissair Dienstleistungshonorare, Rückbelastungen für im Jahr 2001 bezogene Jubiläumsflüge sowie interne Weiter- bzw. Rückbelastungen von Forderungen geltend, welche die Swissair auf Rechnung der Atrib Switzerland AG über das IATA Clearing House mit Dritten abgerechnet hat. Weitere Forderungen basieren auf dem Universal Air Travel Plan (UATP), einem unter den Fluggesellschaften weit verbreiteten Zahlungssystem für dienstliches Reisen, sowie auf Forderungen aus dem Buchungssystem Travisswiss.

Die Forderungen aus Rückbelastungen für im Jahr 2001 bezogene Jubiläumsflüge in der Höhe von CHF 1'025'500 basieren auf folgendem Sachverhalt: Nach der Ausgliederung der einzelnen Swissair-Abteilungen in selbständige Gesellschaften im Rahmen der Umstrukturierung 1996/1997 wurde beschlossen, dass alle Mitarbeiter der Swissair-Gruppe weiterhin von den Flugvergünstigungen profitieren können. Die einzelnen Gesellschaften mussten jedoch für die Kosten aufkommen. Die Swissair hat deshalb allen Gruppengesellschaften, so auch der Atrib Switzerland AG mit Rechnung vom 28. Februar 2002, die Gutscheine für Jubiläumsflüge 2001 verrechnet.

Mit Verfügung vom 22. November 2006 hat das Konkursamt Bassersdorf die Forderungen der Swissair abgewiesen. Die Forderung aus Darlehen zuzüglich Zinsen wird mit der Begründung abgewiesen, es handle sich um ein Kapital ersetzendes und daher nicht rückzahlbares Darlehen. Die Abweisung der übrigen, von der Swissair geltend gemachten Forderungspositionen aus Dienstleistungen, UATP und Weiterbelastungen beruht weitgehend auf der Verrechnung mit Gegenforderungen. Diese Gegenforderungen hat die Atrib Switzerland AG auch im Nachlassverfahren der Swissair angemeldet.

Zur Wahrung der 20-tägigen Frist, innert welcher eine gerichtliche Geltendmachung durch Kollokationsklage (Art. 250 Abs. 1 SchKG) zu erfolgen hatte, reichte der Liquidator der Swissair beim Einzelrichter des Bezirkes Bülach mit Eingabe vom 14. Dezember 2006 ein Klagebegehren ein. Dabei wurde die vom Konkursamt Bassersdorf erklärte Verrechnung mit Gegenpositionen der Atrib Switzerland AG aus IT Dienstleistungshonoraren in der Höhe von CHF 13'385'238.06 akzeptiert, da diese Forderungen auch im Kollokationsverfahren der Swissair entsprechend berücksichtigt worden waren. Die eingeklagte Forderung wurde somit gegenüber der ursprünglichen Forderungsanmeldung um den entsprechenden Betrag auf CHF 11'683'496.77 reduziert. Gleichzeitig stellte er den Antrag, es sei das Verfahren bis zum Entscheid des Gläubigerausschusses der Swissair über die Weiterführung des Prozesses respektive bis Klarheit besteht, ob ein Gläubiger der Klägerin sich das Prozessführungsrecht für die eingeklagten Forderungen im Sinne von Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG hat abtreten lassen, zu sistieren. Der Sistierungsantrag wurde gutgeheissen.

Die Atrib Switzerland AG verrechnet die Forderungen der Swissair unter anderem mit einer Forderung aus paulianischer Anfechtung in der Höhe von CHF 262'906 (USD 200'020). Diese Forderung hat die Atrib Switzerland AG auch im Nachlassverfahren der Swissair angemeldet. Die Forderung wurde jedoch abgewiesen.

Die Atrib Switzerland AG macht zur Begründung der Verrechnungsforderung von CHF 262'906 (USD 200'020) geltend, sie habe durch Verrechnung gemäss einem Settlement Agreement zwischen der Atrib Switzerland und der Viação Aérea São Paula S/A ("VASP") vom 24. Ja-

nuar 2002 gegenüber der Swissair eine Schenkung erbracht, indem sie eine Schuld der Swissair (zu 73 %) getilgt habe, ohne dass diese eine Gegenleistung erbringen musste. Die Verrechnung stelle daher eine Schenkung im Sinne von Art. 239 Abs. 1 OR dar und sei im Sinne von Art. 286 SchKG paulianisch anfechtbar.

Das Settlement Agreement vom 24. Januar 2002 sah vor, dass die Schuld von VASP in Höhe von CHF 3'600'000 gegenüber der Atrib Switzerland AG, SR Technics AG, Cargologic AG, Swissport ZRH, Swissport USA (DYNAR), SR Flight Support AG und Gate Gourmet mit zwei offenen Forderungen der VASP gegenüber der Swissair im Betrag von USD 274'000 und gegenüber der Sabena in Höhe von USD 800'000 verrechnet wird, was zur Folge hat, dass die verschiedenen Gesellschaften der SAirGroup auf ihre Forderungen gegenüber der VASP einen ca. 30 % Verlust hinnehmen müssen.

Der Atrib Switzerland AG stand der Hauptanteil, nämlich 73 %, an der Gesamtforderung gegenüber der VASP zu, weshalb die Atrib Switzerland gegenüber der Swissair nun 73 % des durch Verrechnung getilgten Forderungsbetrages von USD 274'000, d.h. USD 200'020 (bzw. umgerechnet CHF 262'906), gestützt auf Art. 286 SchKG geltend macht.

Die Atrib Switzerland AG hat keine Unterlagen eingereicht, welche den Bestand der Forderungen der VASP gegenüber der Swissair von USD 200'020 für den Zeitraum Juni 1999 bis August 2001 belegen würden. Auch geht aus dem Settlement Agreement vom 24. Januar 2002 nicht hervor, gestützt auf welchen Rechtsgrund Forderungen der VASP gegenüber der Swissair bestanden haben sollen. Hingegen ergibt das Buchhaltungssystem der Swissair, dass für den Zeitraum 2000 bis August 2001 offene Forderungen der VASP gegenüber der Swissair in der fraglichen Höhe bestehen. Diese Forderungen wurden somit im Umfang von CHF 262'906 (USD 200'020) durch das Settlement Agreement vom 24. Januar 2002 getilgt. Damit ist die Verrechnungsforderung der Atrib Switzerland in der genannten Höhe ausgewiesen.

Aufgrund dieser Rechtslage haben der Liquidator und der Gläubigerausschuss beschlossen, auf die Weiterverfolgung der im Konkurs der



Atrib Switzerland AG angemeldeten Forderungen aus Rückbelastungen für im Jahr 2001 bezogene Jubiläumsflüge im Umfang der Verrechnung mit der Forderung aus paulianischer Anfechtung von CHF 262'906.00 (USD 200'020) zu verzichten. Die Kollokationsklage gegen die Atrib Switzerland AG wird von der Swissair lediglich im Restbetrag von CHF 11'420'590.77 weitergeführt.

**2. RECHTSANWALT DR. PETER URWANTSCHKY; SCHADENERSATZFORDERUNGEN AUS FEHLERHAFTER BERATUNG IN DEN PROZESSEN GEGEN DIE FLUGHAFEN MÜNCHEN GMBH (NACHSTEHEND "FHM")**

Auf dem Flughafen München wurden im Februar 2000 Bremstests zum Verhalten von Flugzeugen unter winterlichen Bedingungen durchgeführt. Diese Tests erfolgten im Rahmen des Joint Winter Runway Friction Measurement Program der NASA und wurden von der FHM organisiert. Mit Vertrag vom 14. Februar 2000 zwischen Swissair und FHM wurde die Teilnahme der Swissair an den Bremstests im Rahmen dieses Programms vereinbart. Am 24. Februar 2000 kam es während solcher Bremstests zu einem Zusammenstoss zwischen einem Swissair Flugzeug, welches am Testlauf beteiligt war, und einem parkierten Flugzeug der Augsburg Airways. Beide Flugzeuge wurden erheblich beschädigt.

Die Reparaturkosten für beide beschädigten Flugzeuge wurden, bis auf den Selbstbehalt, von den Versicherern der Swissair (Lloyds Syndicate 960, "Lloyds") übernommen, nicht dagegen die Kosten im Zusammenhang mit der entgangenen Nutzung des beschädigten Flugzeugs.

Die Verantwortlichen von Swissair und Lloyds waren der Ansicht, dass der Unfall und der daraus entstandene Schaden auf eine schuldhafte Pflichtverletzung von FHM zurückzuführen seien. Nach Abklärung der Sach- und Rechtslage durch den mit dem Fall betrauten deutschen Rechtsanwalt Dr. Peter Urwantschky, Urwantschky Dangel Borst & Partner, Neu-Ulm, klagten Lloyds und Swissair am 27. Mai 2002 vor dem Landgericht Landshut gegen FHM und verlangten Schadenersatz für die Kosten der Reparatur des Swissair Flugzeugs. Der Anteil der Swissair am Streitwert betrug USD 450'000, was 60 % des Selbstbe-

halts von insgesamt USD 750'000 entspricht. Lloyds und Swissair unterlagen in diesem Prozess im November 2002 und das beim Oberlandesgericht München eingelegte Rechtsmittel wurde im Juli 2003 wegen Verjährung der eingeklagten Schadenersatzforderungen abgewiesen. Gestützt auf eine Prozessrisikoanalyse von Dr. Peter Urwantschky sowie ein professorales Gutachten zur Verjährungsfrage und mit Zustimmung des Gläubigerausschusses legte Swissair zusammen mit Lloyds gegen das Urteil des Oberlandesgerichts München Revision beim Bundesgerichtshof ein. Der Bundesgerichtshof wies die Revision mit Urteil vom 28. Juli 2004 wegen Verjährung der eingeklagten Ansprüche zurück.

Bei dieser Ausgangslage beauftragte der Liquidator einen deutschen Anwalt mit der Abklärung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dr. Peter Urwantschky im Zusammenhang mit der Verjährung der Ansprüche der Swissair gegen die FHM. Dieser kam zu folgendem Ergebnis: Dr. Peter Urwantschky hat in schuldhafter Weise den Ablauf der Verjährungsfrist der Schadenersatzansprüche der Swissair gegenüber FHM verpasst. Daraus ergibt sich, dass Dr. Peter Urwantschky für die gegen FHM unnütz aufgewendeten Rechtsberatungs- und Mahnbescheidkosten in Höhe von EUR 44'768.43 haftet. Die im verlorenen Prozess um Erstattung des Selbstbehalts angefallenen Gerichtskosten wurden bis anhin durch Lloyds getragen.

Aufgrund der verpassten Verjährungsfrist haftet Dr. Peter Urwantschky grundsätzlich auch für den Schaden, dessen Ersatz die Swissair nun von FHM nicht mehr verlangen kann, d.h. für den Selbstbehalt und die entgangene Nutzung des Swissair Flugzeugs. Dies gilt allerdings nur, soweit eine Haftung der FHM im gegen diese geführten Prozess unabhängig von der Prüfung der Verjährungsfrage tatsächlich bejaht worden wäre. Es bestand daher ein Risiko, dass die im Raum stehende Behauptung, die Besatzung des beschädigten Swissair-Flugzeugs habe den Unfall mitverursacht, nicht widerlegt werden könnte. Würde diesem Argument gefolgt, so müsste die Haftung der FHM gegenüber der Swissair und demzufolge auch ein Schadenersatzanspruch der Swissair gegenüber Dr. Peter Urwantschky verneint werden.

Vor Einleitung einer Klage wurden mit Dr. Peter Urwantschky Vergleichsverhandlungen geführt. Schliesslich konnte folgender Vergleich abgeschlossen werden:

- Dr. Peter Urwantschky respektive seine Versicherung bezahlen der Swissair EUR 205'104.80.
- Nach der Zahlung dieses Betrages erklären sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Gläubigerausschuss hat diesem Vergleich zugestimmt. Im Januar 2007 ist die Vergleichszahlung bei der Swissair eingegangen.

### **3. PAULIANISCHE ANFECHTUNGSANSPRÜCHE**

#### **3.1 *Compañía Española de Petroleos (nachstehend "CEPSA")***

Die CEPSA belieferte die Swissair auf Flughäfen in Spanien, auf den Balearen und den Kanarischen Inseln mit Treibstoff. Die CEPSA übermittelte der Swissair mit Datum vom 3. Oktober 2001 als Mahnung eine Übersicht der unbezahlten Rechnungen für bereits gelieferten Treibstoff im Gesamtbetrag von USD 395'725.16. Die zugrunde liegenden Rechnungen waren zwischen dem 27. und 30. September 2001 ausgestellt worden. Die Swissair überwies den gemahnten Betrag von USD 395'725.16 am 4. Oktober 2001 an die CEPSA.

Die Anfechtbarkeit der Zahlung an die CEPSA wurde von einem externen Anwalt geprüft. Er kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Anfechtung gemäss Art. 288 SchKG gegeben sind. Mit Zustimmung des Gläubigerausschusses reichte die Swissair deshalb fristgerecht Klage gegen die CEPSA ein.

Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen anlässlich der Referentenaudienz beim Handelsgericht des Kantons Zürich wurde zur Bereinigung der Klage unter Berücksichtigung der Vollstreckungsrisiken der Swissair folgender Vergleich abgeschlossen:

- Die Swissair reduziert die eingeklagten paulianischen Anfechtungsansprüche von USD 395'725.16 auf USD 200'000.

- Die CEPESA anerkennt die Klage in diesem Umfang und verpflichtet sich, den Betrag von USD 200'000 an die Swissair zu bezahlen.
- Die CEPESA verzichtet auf die im Sinne von Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung für die Zahlung der USD 200'000.
- Die Gerichtskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Mit Erfüllung der Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss genehmigt. Die Zahlung der CEPESA von USD 200'000 ist im Januar 2007 bei der Swissair eingegangen.

### 3.2 *El Paso Merchant Energy-Petroleum Company (nachstehend "El Paso")*

Swissair bezog auf verschiedenen Flughäfen in den USA jeweils Treibstoff bei El Paso. Am 4. Oktober 2001 stellte die Swissair einen Zahlungsauftrag über USD 746'009.17 für Zahlungen an El Paso mit dem Zahlungsgrund "all outstanding invoices" aus. Dieser Zahlungsauftrag wurde von der UBS AG am 5. Oktober 2001 ausgeführt. Aufgrund der Akten der Swissair musste davon ausgegangen werden, dass mit dieser Zahlung Rechnungen aus dem Zeitraum Mitte Juli 2001 bis Ende September 2001 für in der Vergangenheit erbrachte Benzinlieferungen der El Paso beglichen wurden.

Die Anfechtbarkeit der Zahlung an die El Paso wurde von einem externen Anwalt geprüft. Er kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Anfechtung gemäss Art. 288 SchKG gegeben sind. Mit Zustimmung des Gläubigerausschusses reichte die Swissair deshalb fristgerecht Klage gegen die El Paso ein.

Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen anlässlich der Referentenaudienz beim Handelsgericht des Kantons Zürich wurde zur Bereinigung der Klage unter Berücksichtigung der Vollstreckungsrisiken der Swissair folgender Vergleich abgeschlossen:

- Die Swissair reduziert die eingeklagten paulianischen Anfechtungsansprüche von USD 746'009.17 auf USD 350'000.

- Die El Paso anerkennt die Klage in diesem Umfang und verpflichtet sich, den Betrag von USD 350'000 an die Swissair zu bezahlen.
- Die El Paso verzichtet auf die im Sinne von Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung für die Zahlung der USD 350'000.
- Die El Paso verzichtet auf alle übrigen bei Swissair angemeldeten Forderungen im Umfang von USD 387'555.48 und CHF 38'135.46.
- Die Gerichtskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Mit Erfüllung der Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss genehmigt. Die Zahlung der El Paso von USD 350'000 ist im Januar 2007 bei der Swissair eingegangen.

3.3 *Kuwait Petroleum Aviation (Thailand) Ltd., Kuwait Petroleum International Aviation Company (UK) Ltd. und Kuwait Petroleum Italia SpA (nachfolgend "Kuwait-Gruppe")*

Swissair bezog auf verschiedenen Flughäfen in den Ländern Grossbritannien, Italien und Thailand jeweils Treibstoff bei der Kuwait-Gruppe. Am 4. Oktober 2001 stellte die Swissair zwei Zahlungsaufträge für Zahlungen an die Kuwait-Gruppe aus. Einen ersten über USD 1'155'000.00 mit dem Vermerk "all outstanding invoices" und einen zweiten über USD 300'000.00 mit dem Vermerk "upfront payment as per your request". Beide Zahlungsaufträge wurden von der UBS AG am 4. Oktober 2001 ausgeführt. Aufgrund der vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass mit der ersten Zahlung vom 4. Oktober 2001 über USD 1'155'000.00 offene Rechnungen für Betriebsstofflieferungen der Kuwait-Gruppe vor dem 2. Oktober 2001 im Gesamtbetrag von USD 992'645.38 bezahlt wurden.

Die Anfechtbarkeit der Zahlung an die Kuwait-Gruppe wurde von einem externen Anwalt geprüft. Er kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Anfechtung der Zahlung im Betrag von USD 992'645.38 gemäss Art. 288 SchKG gegeben sind. Mit Zustim-

mung des Gläubigerausschusses reichte die Swissair deshalb fristgerecht Klage in entsprechender Höhe gegen die Kuwait-Gruppe ein.

Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen anlässlich der Referentenaudienz beim Handelsgericht des Kantons Zürich wurde zur Bereinigung der Klage unter Berücksichtigung der Vollstreckungsrisiken der Swissair folgender Vergleich abgeschlossen:

- Die Swissair reduziert die eingeklagten paulianischen Anfechtungsansprüche von USD 992'645.38 auf USD 496'000.
- Die Kuwait-Gruppe anerkennt die Klage in diesem Umfang und verpflichtet sich, den Betrag von USD 496'000 an die Swissair zu bezahlen.
- Die Kuwait-Gruppe verzichtet auf die im Sinne von Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung für die Zahlung der USD 496'000.
- Die Gerichtskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Mit Erfüllung der Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss genehmigt. Die Zahlung der Kuwait-Gruppe von USD 496'000 ist im Februar 2007 bei der Swissair eingegangen.

#### 3.4 *Flightlease Ireland Ltd.*

Die Flightlease Ireland ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Flightlease AG. Sie wurde im November 1997 zum Zwecke der steueroptimierten Abwicklung von Flugzeugleasingtransaktionen für die Swissair sowie Drittairlines gegründet. Im Nachgang zur Nachlassstundung der Flightlease AG verschlechterte sich die finanzielle Situation der Flightlease Ireland. Die Gesellschaft befindet sich heute in einem irischen Insolvenzverfahren.

Die Flightlease Ireland war Leasinggeberin für sieben Airbus-320 Flugzeuge, welche durch die Volare Airlines SpA ("Volare") geleast und auf verschiedenen Flugrouten eingesetzt wurden. Insbesondere führte die

Volare gemäss einem Codeshare Agreement die Swissair Flüge auf der Route Zürich – Venedig durch. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der von der Flightlease Ireland geleasteten Flugzeuge bezog die Volare Dienstleistungen von weiteren Gesellschaften der Swissair Gruppe, zum Beispiel der SR Technics Switzerland, den Swissport Gesellschaften sowie der Atraxis AG. Im Laufe der Sommermonate des Jahres 2001 geriet die Volare mit ihren Zahlungen an die Flightlease Ireland sowie weitere Gesellschaften der Swissair Gruppe in Verzug. Am 22. Juni 2001 erteilte deshalb die SAirGroup der Swissair die Anweisung, die Zahlungen, welche die Swissair der Volare aufgrund des Codeshare Agreements für die Route Zürich – Venedig schuldet, zurückzuhalten und diese Beträge zur Tilgung der Schulden der Volare direkt an die entsprechenden Gesellschaften der Swissair Gruppe zu überweisen. Aufgrund dieser Anweisung bezahlte die Swissair am 20. September 2001 CHF 8'000'000 an die Flightlease Ireland.

Die Anfechtbarkeit der Zahlung an die Flightlease Ireland wurde vom Liquidator eingehend geprüft. Er kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Anfechtung gemäss Art. 288 SchKG gegeben sind. Mit Zustimmung des Gläubigerausschusses reichte die Swissair deshalb fristgerecht beim Handelsgericht des Kantons Zürich Klage gegen die Flightlease Ireland ein. Die Flightlease Ireland liess sich in den Prozess in der Schweiz nicht ein. Sie bestreitet die Vollstreckbarkeit eines Schweizer Anfechtungsurteils in Irland.

Mit Urteil vom 12. Dezember 2006 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheissen. In diesem Zusammenhang hat das Handelsgericht entschieden, dass die zweijährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 292 SchKG beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung erst mit der rechtskräftigen Bestätigung des Nachlassvertrages und nicht schon mit der Gewährung der Nachlassstundung beginnt.

Das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist in der Zwischenzeit rechtskräftig geworden. Allerdings ist im Moment offen, ob dieses Urteil in Irland vollstreckt werden kann.

### 3.5 *Allgemeine Bemerkungen zu den Anfechtungsklagen*

Nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Vergleiche sowie demjenigen mit der Swiss International Air Lines AG (siehe 3. Rechenschaftsbericht vom 7. März 2006, Ziff. III.2) konnte bisher aus den Anfechtungsklagen ein Ergebnis in der Grössenordnung von CHF 19 Mio. erzielt werden.

Die übrigen beim Handelsgericht des Kantons Zürich, beim Kantonsgericht Zug und beim Tribunal de Première Instance Genf eingeleiteten Anfechtungsklagen konnten noch nicht bereinigt werden. In verschiedenen Fällen haben 2006 Referentenaudienzen stattgefunden, die jedoch erfolglos blieben. Die Verfahren werden weitergeführt. Das Tribunal de Première Instance Genf hat die Klage gegen die Air Total (Suisse) SA und die Air Total International SA im Betrag von USD 4.3 Mio. gutgeheissen. Die Beklagten haben gegen dieses Urteil Berufung beim Cour de Justice Genf eingereicht.

## **VII. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN**

### **1. Allgemeines**

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Swissair verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.



**2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger**

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Forderungen der Swissair gegen die Atrib Switzerland AG im Betrag von CHF 262'906 (siehe Ziff. VI.1 vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 7. Juni 2007** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.


**VIII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

Im weiteren Verlauf des Verfahrens geht es darum, die Kollokationsprozesse zu führen und damit den Kollokationsplan zu bereinigen sowie die noch vorhandenen Aktiven zu liquidieren. Eine erste Abschlagszahlung kann vorgenommen werden, wenn die Kollokationsklage der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup (siehe Ziff. IV vorstehend) erledigt ist. Erst dann steht fest, ob eine Nachlassdividende in der dritten Klasse anfallen wird. Die Liquidationsorgane werden im Weiteren die eingeleiteten Anfechtungsklagen weiterführen und das Vorliegen von Verantwortlichkeitsansprüchen prüfen. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis diese Themenkreise bereinigt sind. Es ist vorgesehen, die Gläubiger spätestens im Herbst 2007 mit einem Zirkular wieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator



Karl Wüthrich

Beilage: Liquidationsstatus der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2006

Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. Dezember 2006

	31.12.2006 CHF	31.12.2005 CHF	Veränderung CHF
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Liquide Mittel</b>			
Postcheck Schweiz	22'494	90'419	-67'925
UBS ZRH CHF	208'338'890	358'448'774	-150'109'884
UBS ZRH USD	2'362'145	3'676'136	-1'313'991
UBS ZRH CHF	7'685'746	7'622'994	62'752
UBS ZRH CHF Higma	178'623	156'111	22'513
CREDIT SUISSE	0	720'360	-720'360
UBS Geldanlagen	150'000'000	0	150'000'000
<b>Total liquide Mittel</b>	<b>368'587'898</b>	<b>370'714'795</b>	<b>-2'126'896</b>
<b>Liquidations-Positionen:</b>			
Banken/Kassen Ausland	717'809	742'576	-24'767
Darlehen	57'736'239	57'940'242	-204'003
Nachlassdebitoren	1'667'991	1'399'418	268'573
Forderungen gegenüber Dritten	76'074'110	71'382'729	4'691'381
Forderungen aus Erlös Betriebseinrichtungen	3'029'135	2'796'674	232'461
Immobilien	p.m.	p.m.	
Beteiligungen	6'000'000	8'000'001	-2'000'001
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Anfechtungsansprüche	p.m.	p.m.	
<b>Total Liquidationspositionen</b>	<b>145'225'284</b>	<b>142'261'640</b>	<b>2'963'644</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>513'813'182</b>	<b>512'976'435</b>	<b>836'747</b>
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Massenschulden</b>			
Nachlasskreditoren	791'121	123'605	667'516
Rückstellung Liquidationskosten	773'811	10'337'029	-9'563'218
Rückstellung für offene Abrechnungen	83'120'000	83'120'000	0
<b>Total Massenschulden</b>	<b>84'684'932</b>	<b>93'580'634</b>	<b>-8'895'702</b>
<b>TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR</b>	<b>429'128'250</b>	<b>419'395'801</b>	<b>9'732'450</b>

**Nachlassforderungen**

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende	
	Betrag CHF		anerkannt	Klage hängig	Entscheid ausgesetzt oder p.m. kolloziert	definitiv abgewiesen	minimal	maximal
	Betrag CHF		Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF		
Pfandgesicherte	4'758'963.80		2'758'589.15	-	2'107'148.45	-	100%	100%
1. Klasse	902'530'566.05		14'245'438.30	707'010'970.95	17'980'993.13	163'293'163.67	58.1%	100%
2. Klasse	756'363.60		335'280.50	-	414'747.86	6'335.24	0.0%	100%
3. Klasse <sup>1)</sup>	27'244'494'648.57		2'929'796'740.28	8'315'995'940.93	2'201'001'783.40	13'797'700'183.96	0.0%	9.8%
<b>Total Nachlassforderungen</b>	<b>28'152'540'542.02</b>		<b>2'947'136'048.23</b>	<b>9'023'006'911.88</b>	<b>2'221'504'672.84</b>	<b>13'960'999'682.87</b>		

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen zu 60% berücksichtigt worden

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

**[www.liquidator-swissair.ch](http://www.liquidator-swissair.ch)**

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG  
in Nachlassliquidation**

**Deutsch: +41-43-222-38-30**

**Français: +41-43-222-38-40**

**English: +41-43-222-38-50**